

Finanzordnung Grüne Jugend Münster

Inhalt

§1 Verantwortlichkeit.....	2
§2 Transparenz.....	2
§3 Rechenschaftsbericht.....	2
§4 Rechnungsprüfung.....	2
§5 Haushalt.....	3
§6 Kostenerstattung.....	3
§7 Spenden.....	3
§8 Barkasse, Bankkonten und Geldanlagen.....	3
§9 Abweichungen von der Finanzordnung.....	4
§10 Sammlung von Unterlagen.....	4
§11 Schlussbestimmung.....	4

§1 Verantwortlichkeit

1. Die Verantwortung für die Finanzen des Kaktus – Grüne Jugend Münster liegt beim Vorstand, insbesondere der*dem Schatzmeister*in. Wichtige Entscheidungen sind von der Kreismitgliederversammlung zu treffen, das weitere ergibt sich aus der Finanzordnung und Satzung.
2. Der*Die Schatzmeister*in hat alle relevanten Entscheidungen in Zusammenarbeit mit dem restlichen Vorstand zu treffen. Dem restlichen Vorstand kommt dabei eine kontrollierende Funktion zu.

§2 Transparenz

1. Die Finanzen des Kaktus – Grüne Jugend Münster sind grundsätzlich transparent und allen Mitgliedern ist Einsicht zu ermöglichen.
2. Für Ausgaben, die über 200€ hinausgehen ist in geeigneter Weise ein Stimmungsbild der aktiven Mitgliedschaft einzuholen.
3. Der Vorstand kann dringende Ausgaben bis zu 300€ ohne Stimmungsbild vorbeschließen und bei der folgenden Kreismitgliederversammlung bestätigen lassen. Die Mitglieder sind unverzüglich zu informieren. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

§3 Rechenschaftsbericht

Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der*dem Schatzmeister*in unterzeichnet. Das Gleichstellungs-Statut (FLINTA*-Statut), insbesondere §7, ist zu beachten.

§4 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kaktus – Grüne Jugend Münster befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung schriftlich und mündlich. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
4. Über die finanzielle Entlastung entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

§5 Haushalt

1. Der Vorstand legt gegen Ende des Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag für das folgende Jahr vor. Über den Vorschlag sowie die Änderungsanträge aus der Mitgliedschaft entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
2. Im Haushalt sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben aufzuzeigen.
3. Bei der Aufstellung des Haushaltes ist die Förderung benachteiligter Gruppen zu berücksichtigen, bspw. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für FLINTA* Förderung. Die bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden, es dürfen aber über die bereitgestellten Mittel hinweg weitere Mittel für die Förderung benachteiligter Gruppen genutzt werden.

§6 Kostenerstattung

1. Erstattungsfähig sind ausschließlich vegane Produkte. Darüber hinaus, sollte nach Möglichkeit auf folgende Aspekte geachtet werden:
 - a. Aus der Region
 - b. Kleinere Läden vor größeren
 - c. Bio
 - d. Verpackungen ohne Plastik
2. Erstattet wird grundsätzlich nur unter Vorlage der Originalrechnung, in Ausnahmefällen können Kontoauszüge genutzt werden.
3. Für Erstattungen ist ein entsprechender Antrag auszufüllen, dieser enthält mindestens Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, alle Personen relevanten Daten, eine Unterschrift der antragenden Person und den Anlass.

§7 Spenden

1. Die Organisation ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen.
2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
3. Spendenquittungen unterschreibt der*die Schatzmeister*in.

§8 Barkasse, Bankkonten und Geldanlagen

1. Es wird keine Barkasse geführt.
2. Alle Bankkonten bzw. -accounts sind direkt im Namen des Kaktus – Grüne Jugend Münster zu führen.
3. Alle Konten und Wertanlagen sind im EU-Raum und nur bei Banken mit vollständiger Einlagesicherung anzusiedeln.
4. Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.
5. Bei der Wahl von Banken und Geldanlagen sind die in der Satzung genannten politischen Ziele zu beachten.

§9 Abweichungen von der Finanzordnung

Über Abweichungen von der Finanzordnung entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§10 Sammlung von Unterlagen

1. Originalrechnungen, Erstattungsanträge, Kontoauszüge und alle weiteren zur finanziellen Nachverfolgung relevante Daten sind aufzubewahren.
2. Alle Unterlagen sind die meiste Zeit im Grünen Zentrum zu lagern und nicht unnötigerweise daraus zu entfernen.
3. Alle Daten sind, wenn möglich, regelmäßig digital zu sichern.
4. Die Regelungen der DSGVO sind zu beachten.

§11 Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2025 in Kraft.